

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft**  
**und der Genossenschaften**

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —).

**Vom 5. Dezember 1962**

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Akkordmehrlohne werden vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehrlohne den im Kalenderjahr 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz nicht übersteigt.

(2) Die Anerkennung der Akkordmehrlohne als Betriebsausgaben gemäß Abs. 1 erfolgt jedoch nur insoweit, als die Akkordlohne insgesamt

- a) in Industrie- und Baubetrieben, die berechtigt die verkürzte Arbeitszeit von 7,5 Stunden täglich (45-Stunden-Woche) eingeführt haben, 160 % und
- b) in den übrigen Betrieben mit täglich 8stündiger Arbeitszeit (48-Stunden-Woche) 150 %

des Jahresbetrages der Akkordgrundlohne nicht überschreiten.

(3) Der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehrlohne ist unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Akkordmehrlohne und der Akkordgrundlohne aller im Akkord tätigen Beschäftigten für den jeweiligen Zeitraum zu berechnen und nachzuweisen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, die Lohnkonten so zu gestalten, daß aus ihnen für jeden Lohnberechnungszeitraum

- a) die Akkordlohnstunden,
- b) der Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde,
- c) der Akkordgrundlohn (Akkordlohnstunden X Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde) und
- d) der Akkordmehrlohn

für jeden im Akkord tätigen Beschäftigten entnommen werden können. Die Akkordgrundlohne (Buchst. c) und die Akkordmehrlohne (Buchst. d) sind vierteljährlich und jährlich aufzurechnen und für alle im Betrieb im Akkord tätigen Beschäftigten in einer zusammenfassenden Aufstellung auszuweisen.

(5) Akkordgrundlohne im Sinne dieser Bestimmungen sind entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Tarifverträgen

- a) der Grundlohn,
- b) der für die Errechnung des Akkordmehrlohnes tariflich festgelegte besondere Lohnsatz oder
- c) der Akkordrichtsatzlohn.

(6) Bei Betrieben, deren Lohnbuchhaltungen den Erfordernissen des Abs. 4 nicht genügen, kann der Akkordmehrlohn, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, geschätzt werden.

(7) Bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Akkordlohne ist folgendes zu beachten:

- a) Löhne, die während der Urlaubszeit an ständig im Akkord Beschäftigte gezahlt werden, sind in den Gesamtbetrag der Akkordlohne einzubeziehen;
- b) Lohnausgleichsbeträge, die nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit gezahlt werden, gelten immer als Zeitlohne;
- c) Erschwerniszuschläge, Schmutzzuschläge u. ä., die nach den Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge zum Grundlohn gezahlt werden, und Zuschläge, die infolge Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nachtarbeit nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zum Grundlohn gewährt werden, sind in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen;
- d) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden, sind in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen.“

§2

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Behandlung der Löhne und Gehälter  
bei Überschreitung der festgelegten Anzahl  
der Arbeitskräfte

(1) Wird die nach der Verordnung vom 11. Oktober 1962 über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben (GBl. II S. 769) vom Rat des Kreises bzw. der Stadt bestätigte Anzahl der Arbeitskräfte überschritten, sind ungeachtet der Regelungen der §§ 22 und 23 Löhne und Gehälter für die Arbeitskräfte, die über die bestätigte Anzahl hinaus beschäftigt werden, keine Betriebsausgaben.

(2) Der gemäß Abs. 1 als Betriebsausgaben nicht anzuerkennende Teil der Bruttolohn- und -gehaltssumme ist nach der durchschnittlichen Höhe der Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme je Vollbeschäftigteneinheit zu bemessen.

(3) Für die Berechnung der Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme je Vollbeschäftigteneinheit sind die Anzahl der Lehrlinge sowie deren Entgelte und die nach den §§ 22 und 23 nicht abzugsfähigen Lohnteile auszusondern.

(4) Wurde die festgelegte Anzahl der Arbeitskräfte nur während eines Teiles des Veranlagungszeitraumes überschritten, wird die gemäß den Absätzen 2 und 3 berechnete Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme je Vollbeschäftigteneinheit anteilig, entsprechend dem Zeitraum der Überschreitung, nicht als Betriebsausgabe anerkannt.“

§3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II Nr. 9 S. 87)